

Vorlage Stadtparlament

Datum	8. November 2022
Beschluss Nr.	2186
Aktenplan	329.16 Beratungsstellen

Subventionserhöhung für die Leistungen der Pro Senectute Regionalstelle Stadt St.Gallen in den Bereichen Sozialberatung, Informationsvermittlung, Infostelle Demenz und Administrativer Dienst zu Hause und im Heim

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der jährliche städtische Beitrag an die Pro Senectute Regionalstelle Stadt St.Gallen für das Angebot Sozialberatung, Informationsvermittlung, Infostelle Demenz und Administrativer Dienst zu Hause und im Heim wird ab 2023 von bisher CHF 18 pro Kopf der Altersgruppe 65plus auf CHF 28.60 pro Kopf der Altersgruppe 65plus erhöht.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss in Ziff. 1 gemäss Art. 8 Ziff. 6 Bst. b der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

1.1 Sozialberatung als öffentliche Aufgabe

Die Sozialberatung gehört zum Basisangebot der Beratung nach Sozialhilfegesetz¹ im Kanton St.Gallen. Entsprechend haben die Gemeinden gegenüber der Bevölkerung einen gesetzlichen Versorgungsauftrag. Die Gemeinde kann die Erbringung von Sozialberatungsleistungen per Leistungsvereinbarung einer privaten Institution übertragen, die dafür fachlich geeignetes Personal einsetzt.² Gemäss Sozialhilfegesetz ist die Sozialberatung der persönlichen Sozialhilfe und darin der betreuenden Sozialhilfe zuzuordnen.³ Die persönliche Sozialhilfe hat zum Zweck, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Hilfebedürftigen zu fördern. Sie ist subsidiär, d.h. sie kommt erst zum Tragen, wenn keine Hilfeleistung durch unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private oder private Sozialhilfeinstitutionen gewährt wird oder diese nicht rechtzeitig verfügbar ist. Betreuende Sozialhilfe erhält, wer in einer persönlichen Notlage, deren Behebung weder durch eigene Bemühungen noch durch den Beizug Dritter möglich ist, der Hilfe bedarf. Betreuende Sozialhilfe wird insbesondere durch Beratung und persönliche Betreuung, Mithilfe bei der Suche nach Arbeit und Wohnraum sowie durch die Vermittlung von Dienstleistungen anderer Stellen geleistet. Die Grundversorgung bezieht sich auf die Erfüllung der Grundbedürfnisse. Der Umfang der Hilfestellung ergibt sich aus dem objektiven Bedarf und orientiert sich an den

¹ Sozialhilfegesetz vom 27. September 1998 (sGS 381.1, abgekürzt SHG).

² Art. 3 und 4 SHG.

³ Art. 7 und 8 SHG.

gesellschaftlichen Zugeständnissen nach materieller und immaterieller Hilfe und Unterstützung zu Gunsten «bedürftiger» Mitmenschen.

1.2 Sozialberatung zugunsten älterer Menschen in der Stadt St.Gallen

Die Sozialarbeit zugunsten älterer Menschen – Sozialberatung ist ein Teil davon – hat in der Stadt St.Gallen eine lange Tradition und ist eng mit dem Wirken der Stiftung Pro Senectute (PS) verbunden. Unter dem Namen «St.Gallischer Zweig der schweizerischen Stiftung für bedürftige Greise» stellte die heutige Regionalstelle Stadt St.Gallen bereits 1935 eine Gemeindevertreterin an, welche die in einer jährlichen Sammlung aufgebrauchten Spenden an bedürftige alte Menschen verteilte. Die Bedeutung der rein finanziellen Altershilfe nahm nach Einführung der AHV im Jahr 1948 ab, und es entstand Raum für die so genannte «Alterspflege», die betagte Menschen in der Bewältigung ihres Alltags unterstützen und ihnen Erleichterung bringen sollte.

Während der Haushilfedienst der PS 1958 im Auftrag der Stadt geschaffen wurde – er stellt heute einen bedeutsamen Teil des städtischen Versorgungssystems der Hilfe und Pflege zu Hause für die Zielgruppe der über 65-jährigen Menschen (65plus) dar – eröffnete die städtische PS 1968, ebenfalls auf Anregung der Stadt, eine «Beratungs- und Koordinationsstelle für Betagte». Die Stadt ihrerseits verzichtet bis heute auf den Aufbau eines eigenen Sozialdienstes für Seniorinnen und Senioren.

2003 wurde mit der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen erstmals eine Leistungsvereinbarung für die Erbringung der Beratungs- und Informationsleistungen zugunsten der Zielgruppe der Personen im AHV-Alter ausgearbeitet, welche das bis dahin gepflegte klassische Subventionsverhältnis ablöste. Der jährliche Beitrag der Stadt wurde auf CHF 160'000 festgelegt. 2009 wurde dieser Beitrag vom Stadtrat in einen Beitrag von CHF 15 pro Kopf der ständigen Wohnbevölkerung in der Altersgruppe 65plus umgewandelt. Damit stieg der jährliche städtische Beitrag auf CHF 195'000. Aufgrund einer Beitragsreduktion des Bundes erfolgte 2013 die letzte Anpassung des Pro-Kopf-Beitrages von CHF 15 auf CHF 18, d.h. eine Erhöhung von ca. CHF 195'000 auf rund CHF 232'000. Seit 2013 liegt der Pro-Kopf-Beitrag unverändert bei CHF 18, was für das Jahr 2022 einer Summe von CHF 244'008 (Berechnungsgrundlage: 13'556 Personen 65plus per 31.12.2021) entspricht.

Die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen erbringt im Auftrag der Stadt St.Gallen ausserdem Unterstützungsleistungen im Bereich «Administrativer Dienst im Heim». Diese Dienstleistung wird von Sozialzeit-Engagierten⁴ erbracht.

1.3 Übergeordneter Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes

Das Beratungsangebot der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen wird hauptsächlich durch Beiträge des Bundes und der Stadt St.Gallen finanziert.

Der Bund unterhält mit der Stiftung PS Schweiz als Dachorganisation einen Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen⁵, aus welchem den PS-Regionalstellen für verschiedene Leistungen, darunter der Bereich Sozialberatung / Unterstützung, Basis- und Leistungsbeiträge an die Personal- und Organisationskosten ausgerichtet werden. Dieser Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen basiert auf

⁴ Das Sozialzeit-Engagement ist eine Form entschädigter Freiwilligenarbeit. Sozialzeit-Engagierte werden von Fachmitarbeitenden im Bereich Information und Beratung in die Aufgaben eingeführt und eng begleitet.

⁵ Mit dem neuen Vertrag 2022-2025 erfolgte die Namensänderung von «Subventionsvertrag» zu «Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen». Dieser Vertrag trat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 101^{bis} AHVG⁶ (Beiträge zur Förderung der Altershilfe). Er bewirkt, dass namhafte «Beiträge zur Förderung der Altershilfe» an einen definierten Anbieterkreis fliessen, und beeinflusst damit die Entscheidung eines Gemeinwesens, wie es die Erfüllung eines Beratungsauftrages für diese Zielgruppe organisiert, in erheblichem Masse. Die gesetzliche Grundlage schränkt den Kreis der Bezugsberechtigten für die als «Beiträge zur Förderung der Altershilfe» bezeichneten Finanzhilfen auf «gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Institutionen»⁷ ein. Eine Gemeinde, die sich entschliesst, diese Beratungsleistungen in eigener Regie zu erbringen, kann somit keine Beiträge aus Art. 101^{bis} AHVG geltend machen. Aus dem gleichen Grund kann sie auch nicht eine lokale Trägerschaft ihrer Wahl damit beauftragen. Die PS als traditionsreiche gesamtschweizerisch tätige Altersorganisation geniesst aufgrund der genannten gesetzlichen Regelung seit 1979⁸ eine Quasi-Monopolstellung als Anbieterin von Sozialberatung im Alter. Gleichzeitig ist zu würdigen, dass die oben beschriebene Konstellation der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen ermöglichte, im Lauf ihrer langjährigen Tätigkeit eine fachlich überzeugende Beratungspraxis für die Zielgruppe der Menschen im Pensionsalter samt dem zugehörigen methodischen Instrumentarium zu entwickeln sowie ein umfangreiches Know-how aufzubauen und zu pflegen.

Der übergeordnete Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes schränkt die Gestaltungsfreiheit der Stadt und der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen ausserdem inhaltlich ein, da für den Erhalt der Finanzhilfen gewisse Bedingungen erfüllt werden müssen. So sind etwa die Beratungsleistungen für die Klientinnen und Klienten zwingend kostenlos anzubieten. Diese Vorgabe ist im Untervertrag der PS Schweiz mit der PS Kanton St.Gallen geregelt. Andererseits kann die Stadt als Co-Finanziererin vom Reporting- und Controllingsystem des Bundes profitieren, indem ihr die entsprechenden Ergebnisse ohne eigenen Aufwand zur Verfügung gestellt werden können.

Seit der Erarbeitung der aktuell bestehenden Leistungsvereinbarung hat der Bund die Subventionspraxis grundlegend verändert. Insbesondere zwei Neuerungen beeinflussen die Höhe der Finanzhilfen massgeblich:

1. Seit 2018 werden die Bundesbeiträge für Sozialberatung im Alter anhand von Beratungsstunden anstelle der bisherigen Beratungseinheiten berechnet. Pro unmittelbare Beratungsstunde geht der Bund von Vollkosten von CHF 160⁹ aus. Daran beteiligt er sich bis Ende 2023 mit maximal 50 Prozent. Der Restbetrag für die unmittelbaren Beratungsstunden muss durch die Gemeinde finanziert werden¹⁰. Ebenfalls bis Ende 2023 richtet der Bund eine zusätzliche Pauschale von CHF 280 pro Mandat und Jahr für mittelbare Leistungen (beispielsweise Informationsbeschaffung zu Hilfsmitteln, Aufarbeitung neuer Bestimmungen und Regelungen, Absprachen und Fachaustausch mit Partnerorganisationen und Behörden oder Aufbereitung von Fachwissen) aus. Ab 2024 fällt diese Pauschale aufgrund des Subventionsgesetzes¹¹, das keine pauschalen Entschädigungen zulässt, ersatzlos weg. Neu richtet der Bund für die unmittelbare Beratungsarbeit einen maximalen Beitrag von CHF 100 pro Beratungsstunde für durchschnittlich maximal 8 Beratungsstunden pro Jahr aus. Auch wenn dieses maximale Kontingent von 8 Beratungsstunden ausgeschöpft wird, lässt sich der

⁶ Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10, abgekürzt AHVG).

⁷ vgl. Art. 101^{bis} Abs. 1 AHVG.

⁸ Art. 101^{bis} AHVG wurde anlässlich der 9. AHV-Revision eingefügt und trat per 1. Januar 1979 in Kraft.

⁹ Die Vollkosten von CHF 160 pro Beratungsstunde definiert der Bund im Anhang 1 zum Subventionsvertrag BSV – Pro Senectute 2018-2021 (Stand 31. Januar 2018).

¹⁰ vgl. «Grundangebot der Sozialberatung im Kanton St.Gallen», Kapitel 3.4 Beratung bei Altersfragen, S. 17.

¹¹ Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz; SuG; SR 616.1).

Wegfall der Pauschale nicht auffangen. Bei dem bei der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen durchschnittlichen Beratungsumfang von rund 4 Stunden pro Beratungseinheit erhöht sich das Defizit entsprechend.

2. Die zweite Änderung betrifft den Bereich «Administrativer Dienst». Bis anhin leistete der Bund Beiträge für Personen, die zu Hause leben. Ab 1. Januar 2023 entfallen diese Beiträge ganz, wenn die Aufgaben – wie bei der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen – von Sozialzeit-Engagierten und nicht von unentgeltlich tätigen Freiwilligen ausgeführt werden.

Zusätzlich ins Gewicht fällt, dass der Bund an der 2013 festgelegten Plafonierung der Beitragsleistungen an die Stiftung PS Schweiz weiterhin festhält. Bereits heute bestehen aufgrund dieser Plafonierung Einschränkungen, d.h. die Beiträge des Bundes berücksichtigen die demografische Entwicklung nicht und gelten die kontinuierlich steigenden Beratungsstunden der PS Stadt St.Gallen nicht vollumfänglich ab (vgl. Tabelle 1). PS Kanton St.Gallen verteilt die Bundesmittel anteilmässig an die Regionalstellen. Beim Beitrag, der an die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen ausgerichtet wird, handelt es sich um den plafonierten Höchstbetrag.

Jahr	Beratungsstunden	Beiträge Bund	Beitrag Bund pro Stunde	Beiträge Stadt	Beitrag Stadt pro Stunde	Defizit
2018	3'542	300'000	84.70	240'804	67.99	24'900
2019	4'152	310'000	74.66	242'352	58.37	112'000
2020 ¹²	3'863	310'000	80.25	244'836	63.38	63'240
2021	4'230	345'000	81.56	244'008	57.69	87'770

Tabelle 1: Beiträge Bund (inkl. Pauschale) und Stadt 2018-2021; alle Beträge in CHF

2 Neue Leistungsvereinbarung für die Periode 2023 bis 2026

2.1 Allgemeines

Nach einer Verlängerung der Leistungsvereinbarung 2018-2021 zwischen der Stadt St.Gallen und der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen um ein Jahr läuft diese per Ende 2022 definitiv aus. Grund für die Verlängerung war die bevorstehende Neuregelung der Finanzhilfe durch den Bund per 2023.

2.2 Dienstleistungen und ihre Inanspruchnahme

Im Auftrag der Stadt St.Gallen erbringt die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen Dienstleistungen in den vier Bereichen «Informationsvermittlung», «Sozialberatung im Alter», «Infostelle Demenz» und «Administrativer Dienst im Heim».

Das Beratungs- und Informationsangebot zugunsten der Zielgruppe «Personen im AHV-Alter» umfasst wie bisher die fünf Themenkreise Finanzen, Gesundheit, Wohnen, Recht und Lebensgestaltung. Dabei wird zwischen der reinen Informationsvermittlung und der Sozialberatung im eigentlichen Sinn unterschieden. Die «Informationsvermittlung» beinhaltet die Aufarbeitung und Bereitstellung eines aktuellen Angebots von Informationen zu altersrelevanten Themen sowie deren zielgruppengerechte Vermittlung über das persönliche Gespräch, Präsenz an geeigneten Veranstaltungen sowie via Printprodukte und elektronische Medien.

¹² Die Beratungsstunden 2020 sind im Kontext der Corona-Pandemie zu interpretieren.

Die «Sozialberatung im Alter» bezweckt die Herstellung bzw. Wiederherstellung und den Erhalt der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person und ihres Umfelds in sozialen, persönlichen und finanziellen Problemsituationen. Dabei liegen die Schwerpunkte in der ressourcenorientierten Hilfe zur Selbsthilfe, der Abklärung und Triage, im Erhalt der sozialen Sicherheit und Integration in die Gesellschaft sowie in der Vernetzungs- und Koordinationsarbeit. Diese professionellen Dienstleistungen entlasten einerseits die betreuenden Angehörigen und verhindern oder verzögern einen vorzeitigen Heimeintritt. Dies führt zu einer Reduktion der Kosten für Ergänzungsleistungen und für die Stabilisierung der Restfinanzierung für Pflegeleistungen bei den Gemeinden. In den vergangenen Jahren führten die Mitarbeitenden der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen jährlich zwischen 3'542 (2018) und 4'230 Beratungseinheiten (2021) in den eigenen Räumlichkeiten oder auch bei Klientinnen und Klienten zu Hause durch. 2021 fanden zusätzlich 236 Stunden Beratung im Heim statt, vgl. Tabelle 2.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 ¹³	2019	2020	2021
Beratungseinheiten	987	1'036	1'126	1'133	1'030	1'141	1'354	1'497	1'641	1'579	k. A.
Beratungsstunden	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	3'542	4'152	3'863	4'230

Tabelle 2: Entwicklung Beratungsleistungen seit 2011

Bei der «Infostelle Demenz» erhalten Krankheits-Betroffene, Angehörige sowie Organisationen und Personen, die mit Menschen mit einer demenziellen Erkrankung im Kontakt sind, umfassende Informationen. Die Vermittlung weiterführender Dienste erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Alzheimer St.Gallen / beider Appenzell.

Der «Administrative Dienst zu Hause und im Heim» unterstützt und entlastet Menschen im Alter, die mit der Erledigung ihrer administrativen und finanziellen Angelegenheiten überfordert sind. Eine ordentliche Mandatsführung durch den Administrativen Dienst entlastet sie emotional, sie bleiben autonom und sozial integriert. Der Administrative Dienst wird von Sozialzeit-Engagierten geleistet, die mit dieser Arbeit viel Verantwortung übernehmen und auch emotional oft sehr gefordert sind. Um Qualität, Kontinuität und längerfristige Engagements zu gewährleisten, werden sie von der Leitung des Administrativen Dienstes eng begleitet, erhalten regelmässig Fortbildung und eine Entlohnung.

Die neue Leistungsvereinbarung fängt den Wegfall der Bundesbeiträge für Personen, die zu Hause leben, auf. Mit dem städtischen Beitrag wird der Aufwand der Leitung des Administrativen Dienstes sowohl für die administrativen Dienste im Heim wie neu auch für diejenigen zu Hause abgegolten. Damit wird gewährleistet, dass Seniorinnen und Senioren ihren amtlichen und wirtschaftlichen Verpflichtungen zuverlässig nachkommen, was auch eine Entlastung der städtischen Behörden und Ämter bedeutet. Eine Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde lässt sich auf diese Weise hinauszögern oder ganz vermeiden. In diesem Bereich wurden 2021 insgesamt 2'163 Stunden geleistet. Diesen Dienst der Sozialzeit-Engagierten beanspruchten 124 Personen. Davon lebten 54 Personen zu Hause und 70 Personen im Heim, vgl. Tabelle 3.

¹³ Im Jahr 2018 wurde die Berechnungsgrundlage durch den Bund umgestellt, von Beratungseinheiten, zu Beratungsstunden.

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anz. Mandate	74	84	99	110	113	111	110	114	115	117	124
Verrechnete Stunden	1'428	1'506	2'077	1'977	2'092	1'990	1'993	2'134	2'057	2'069	2'163
Sozialzeit-Engagierte	36	41	40	43	43	42	42	48	46	47	47

Tabelle 3: Entwicklung Administrativer Dienst seit 2011

2.3 Zielgruppe

Zur Zielgruppe zählen Menschen im AHV-Alter oder kurz vor Eintritt in die nachberufliche Phase (frühestens ab 60 Jahren bei Fragen zum bevorstehenden neuen Lebensabschnitt), die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Stadt St.Gallen haben, sowie deren Angehörige.

2.4 Mitarbeitende

Die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen setzt für die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen 540 Stellenprozente ein, die sich auf acht Mitarbeitende verteilen. Mit ihrem Abschluss einer Fachhochschule für Soziale Arbeit verfügen die Mitarbeitenden über breite fachliche Qualifikationen und Kompetenzen, die insbesondere auch gerontologische Kenntnisse, Wissen bezüglich Krankheiten im Alter und darüber hinaus vertiefte Kenntnisse zum Lebensalltag im Alter umfassen. Regelmässige Sitzungen und Interventionen, Weiterbildungsworkshops und der Erfahrungsaustausch sind selbstverständlicher Bestandteil interner und externer Fort- und Weiterbildung zur Qualitätssicherung und dienen sowohl der persönlichen wie auch der institutionellen Weiterentwicklung.

2.5 Qualitätssicherung und Reporting

Die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen verfügt über geeignete Instrumente der Qualitätsentwicklung und -sicherung für die Dienstleistungen «Informationsvermittlung», «Sozialberatung im Alter», «Info-stelle Demenz» und «Administrativer Dienst zu Hause und im Heim» und misst sich an kantonsweit verbindlichen Qualitätsstandards gemäss Handbuch Sozialberatung von PS Kanton St.Gallen. Eine Checkliste zur Bedarfsklärung für Administrative Hilfe unterstützt dabei, den Bedarf von Kundinnen und Kunden möglichst präzise zu erheben.

Die in Erfüllung des übergeordneten Vertrags zur Ausrichtung von Finanzhilfen erstellten Qualitätsnachweise und Reportings werden der Stadt ebenfalls zur Verfügung gestellt, darunter der «Bericht über die Durchführung der Leistungsrevision» einer externen Revisionsstelle. Zusätzlich erstattet die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen halbjährlich Bericht mit statistischen Daten zu den erbrachten Leistungen. Ein jährliches Reporting-Gespräch liefert der Stadt St.Gallen darüber hinaus basisnahe Informationen über aktuelle Entwicklungen und Bedarfslagen der Zielgruppe 65plus in der Stadt St.Gallen.

3 Finanzierung

Wie in Ziff. 2.2 dargelegt, stieg im Zeitraum von 2011 bis 2021 die Anzahl Beratungsstunden der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen kontinuierlich. Während die Dienstleistungserbringung um 60 Prozent und der Aufwand um 40 Prozent zunahmen, konnten die Erträge mit einem Plus von knapp 27 Prozent nicht Schritt halten.

In seinem Vertrag zur Ausrichtung von Finanzhilfen mit PS Schweiz rechnet der Bund mit Vollkosten von CHF 160 pro Beratungsstunde. Im Jahr 2021 leistete die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen insgesamt 4'230 Beratungsstunden. Umgerechnet auf den städtischen Beitrag von CHF 244'008 (CHF 18/Kopf 65plus) betrug der Anteil der Stadt St.Gallen CHF 57.69 pro Beratungsstunde. Der Bund leistete einen Beitrag von CHF 81.56 pro Beratungsstunde (inkl. Pauschale). Pro Beratungsstunde ergibt dies einen Fehlbetrag von insgesamt CHF 20.75 und für das Jahr 2021 ein Defizit von insgesamt CHF 87'770. Das Defizit der letzten Jahre in den Bereichen «Informationsvermittlung», «Sozialberatung im Alter» und «Infostelle Demenz»¹⁴ deckte die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen mit eigenen Mitteln – dies für eine Dienstleistung, die sie im Auftrag der Stadt St.Gallen erbringt.

Das aufgrund der Leistungssteigerung entsprechend höhere Defizit der PS Regionalstelle Stadt St.Gallen resp. der städtische Fehlbetrag bei den vom Bund errechneten Vollkosten pro Beratungsstunde¹⁵ rechtfertigen eine Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrags ab 2023 für den Bereich «Information und Beratung» (Informationsvermittlung, Sozialberatung im Alter und Infostelle Demenz) von CHF 18 auf CHF 25. Umgerechnet auf die im Jahr 2021 geleisteten Beratungsstunden entspricht dies einem Beitrag von CHF 80 pro Beratungsstunde. Hinzu kommt ab 2023 ein Pro-Kopf-Beitrag von CHF 3.60 für die Dienstleistung «Administrativer Dienst zu Hause und im Heim». Mit diesem zusätzlichen Beitrag sollen einerseits die ungenügende Finanzierung des Administrativen Dienstes im Heim und andererseits der Wegfall der Bundesbeiträge für den Administrativen Dienst zu Hause aufgefangen werden.

Würde man den neuen Pro-Kopf-Beitrag von total CHF 28.60 bereits für das Jahr 2022 anwenden, entspräche dies einem städtischen Beitrag von CHF 390'333¹⁶. Der Pro-Kopf-Beitrag bleibt über die gesamte Laufzeit der Leistungsvereinbarung fix. Aufgrund der in den nächsten Jahren zu erwartenden Zunahme der über 65-jährigen Personen in der Stadt St.Gallen wird sich der städtische Beitrag an die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen sukzessive erhöhen. Die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen trägt das Risiko allfälliger nicht gedeckter Aufwendungen.

Aufgrund unterschiedlicher Subventionsmodelle ist ein direkter Vergleich mit den Leistungen anderer Gemeinden nicht möglich. Dennoch lässt sich feststellen, dass mit der Erhöhung des Pro-Kopf-Beitrags an die PS Regionalstelle Stadt St.Gallen eine Angleichung an die Unterstützungsleistungen der umliegenden Gemeinden erfolgt. So leisten beispielsweise die Gemeinden in den Regionen Gossau SG-Land und Rheintal Werdenberg Sarganserland für Informationsvermittlung und Sozialberatung bereits heute pro geleistete Beratungsstunde einen Beitrag von CHF 80 (plus Sockelbeitrag CHF 4 pro Kopf der Bevölkerung 65plus) bzw. CHF 85. Leistungen im Bereich «Administrativer Dienst» werden separat abgerechnet. Mit der Region Rorschach - Unteres Rheintal werden zurzeit Verhandlungen geführt.

¹⁴ vgl. Tabelle 1 Beiträge Bund (inkl. Pauschale) und Stadt 2018-2021.

¹⁵ Aktuell liegen die Vollkosten der PS Regionalstelle St.Gallen für die Dienstleistung «Information und Beratung» über dem vom Bund errechneten Betrag von CHF 160 pro Beratungsstunde. Mit gezielten Massnahmen will die Leistungserbringerin den Mehraufwand reduzieren. Konkret wird geprüft, welche der aktuell von Sozialarbeitenden geleisteten Tätigkeiten von Sozialzeit-Engagierten übernommen werden könnten.

¹⁶ 13'648 Personen 65plus (per 31. Dezember 2021) x CHF 28.60 = CHF 390'332.80.

Die Stadtpräsidentin
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Kostenstelle: 4509125
Kostenart: 363600